

Amtsblatt der Europäischen Union

C 325



Ausgabe
in deutscher Sprache

66. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 15. September 2023

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 325/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11197 — SCL / ETHIAS / ETHIAS LEASE JV) ⁽¹⁾	1
2023/C 325/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11207 — RENRE / VALIDUS RE / ALPHACAT / TALBOT) ⁽¹⁾	2
2023/C 325/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11226 — DIGITALBRIDGE / OMERS / BEANFIELD) ⁽¹⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2023/C 325/04	Mitteilung an Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen	4
---------------	---	---

Europäische Kommission

2023/C 325/05	Euro-Wechselkurs — 14. September 2023	6
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 325/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11225 – APOLLO / APPLUS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2023/C 325/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11256 – SHELL / EGO) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.11197 — SCL / ETHIAS / ETHIAS LEASE JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 325/01)

Am 24. August 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11197 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11207 — RENRE / VALIDUS RE / ALPHACAT / TALBOT)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 325/02)

Am 30. August 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11207 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11226 — DIGITALBRIDGE / OMERS / BEANFIELD)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 325/03)

Am 5. September 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11226 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2010/413/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über
restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen**

(2023/C 325/04)

Mohammad ESLAMI, Reza-Gholi ESMAELI, Mohsen HOJATI, Naser MALEKI, Mohammad Reza NAQDI, Mohammad Baqer ZOLQADR, Ali Akbar AHMADIAN, Mehrdad AKHLAGHI-KETABACHI, Ali Akbar TABATABAEI, Fereidoun ABASSI-DAVANI, Azim AGHAJANI, Ahmad DERA KHSHANDEH, Morteza BAHMANYAR, Morteza REZAEI, Mohammad Mehdi Nejad NOURI, Yahya Rahim SAFAVI, Hossein SALAMI, Mohammad Reza ZAHEDI, Ahmad Vahid DASTJERDI, FATER INSTITUTE, GHARAGAHE SAZANDEGI GHAEM, GHORB KARBALA, KHATAM AL-ANBIYA CONSTRUCTION HEADQUARTERS, MAKIN INSTITUTE, RAH SAHEL, RAHAB ENGINEERING INSTITUTE, SEPANIR OIL AND GAS ENERGY ENGINEERING COMPANY, SEPASAD ENGINEERING COMPANY, Naval Defense Missile Industry Group (alias Cruise Missile Industry Group), Forschungszentrum für Verteidigungstechnologie und -wissenschaft, ELECTRO SANAM COMPANY, ETTEHAD TECHNICAL GROUP, FAJR INDUSTRIAL GROUP (alias Industrial Factories of Precision Machinery (IFP)), FARAYAND TECHNIQUE, 7TH OF TIR, AMIN INDUSTRIAL COMPLEX, Ammunition and metallurgy industries group (AMIG), Armament industries group (AIG), DEFENSE INDUSTRIES ORGANIZATION, KAVEH CUTTING TOOLS COMPANY, KHORASAN METALLURGY INDUSTRIES, SHAHID SAYYADE SHIRAZI INDUSTRIES, JOZA INDUSTRIAL Co., Kalaye Electric Company (KEC), M BABAIE INDUSTRIES, MALEK ASHTAR UNIVERSITY, MIZAN MACHINERY MANUFACTURING, NIRU BATTERY MANUFACTURING COMPANY, PARCHIN CHEMICAL INDUSTRIES, SAFETY EQUIPMENT PROCUREMENT COMPANY, SANAM INDUSTRIAL GROUP, SHO „A“ AVIATION, SPECIAL INDUSTRIES GROUP/ Ministry of Defense Special industries Group Special Industries Organization (SIO), YAZD METALLURGY INDUSTRIES, BEHINEH TRADING Co., GHORB NOOH, HARA COMPANY, OMRAN SAHEL, ORIENTAL OIL KISH, PARS AVIATION SERVICES COMPANY, QODS AERONAUTICS INDUSTRIES, SAHEL CONSULTANT ENGINEERS, Shahid Bagheri Industrial Group (SBIG), Shahid Hemmat Industrial Group (SHIG) (alias Sahand Aluminum Parts Industrial Company (SAPICO)), SHAHID KARRAZI INDUSTRIES, SHAHID SATTARI INDUSTRIES, YA MAHDI INDUSTRIES GROUP, IMENSAZAN CONSULTANT ENGINEERS INSTITUTE und YAS AIR – Personen und Einrichtungen, die in Anhang I des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt sind – wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß dem Verfahren nach Nummer 36 des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA) vom 14. Juli 2015 ist der Rat der Auffassung, dass die EU berechnigte Gründe hat, die restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Einrichtungen, die in Anhang I des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates und in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates aufgeführt sind, nach dem im JCPOA vorgesehenen „Tag des Übergangs“ aufrechtzuerhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.

Daher beabsichtigt der Rat, die Namen dieser Personen und Einrichtungen aus Anhang I in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates und aus Anhang VIII in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran zu übertragen. Den betroffenen Personen und Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum 22. September 2023 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. September 2023

(2023/C 325/05)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,0730	CAD	Kanadischer Dollar	1,4505
JPY	Japanischer Yen	158,13	HKD	Hongkong-Dollar	8,3998
DKK	Dänische Krone	7,4601	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8097
GBP	Pfund Sterling	0,85995	SGD	Singapur-Dollar	1,4601
SEK	Schwedische Krone	11,9500	KRW	Südkoreanischer Won	1 422,44
CHF	Schweizer Franken	0,9588	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3109
ISK	Isländische Krone	145,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8093
NOK	Norwegische Krone	11,5038	IDR	Indonesische Rupiah	16 475,95
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0238
CZK	Tschechische Krone	24,468	PHP	Philippinischer Peso	60,828
HUF	Ungarischer Forint	384,30	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,6275	THB	Thailändischer Baht	38,387
RON	Rumänischer Leu	4,9703	BRL	Brasilianischer Real	5,2652
TRY	Türkische Lira	28,9191	MXN	Mexikanischer Peso	18,4079
AUD	Australischer Dollar	1,6648	INR	Indische Rupie	89,0530

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.11225 – APOLLO / APPLUS)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 325/06)

1. Am 8. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Apollo Management X, L.P. („Apollo Management X“, USA), kontrolliert von Apollo Global Management Inc. („AGM“, USA),
- Applus Services, S.A. („Applus“, Spanien).

Apollo Management X wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Applus übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Apollo Management X ist ein Unternehmen von AGM, einem weltweit aufgestellten Verwalter alternativer Vermögenswerte mit Sitz in New York City, der innovative Kapitallösungen für Unternehmen bereitstellt und in einer Reihe von Wirtschaftszweigen – z. B. natürliche Ressourcen, verarbeitendes Gewerbe und Industrie, Bildung, Versicherungen, Finanzdienstleistungen und Freizeitunternehmen – in alle Teile der Kapitalstruktur investiert.
- Applus ist ein öffentliches Unternehmen mit Sitz in Barcelona, das weltweit Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsdienste erbringt. Applus wurde 1996 in Barcelona innerhalb der Agbar-Gruppe gegründet. Die Tätigkeiten von Applus sind in die folgenden vier Sparten gegliedert: i) Automotive, ii) Energy and Industry, iii) Idiada und iv) Laboratories.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11225 – APOLLO / APPLUS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11256 – SHELL / EGO)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 325/07)

1. Am 7. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Shell Italia Holding S.p.A. (Italien), kontrolliert von Shell plc. („Shell-Gruppe“, Vereinigtes Königreich),
- EGO S.r.l. („EGO“, Italien).

Shell wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von EGO übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Quoten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Shell-Gruppe ist hauptsächlich in den Bereichen Erdöl- und Erdgasexploration, Produktion und Lieferung von Erdölprodukten und Chemikalien sowie im Verkauf von Produkten im Bereich erneuerbare Energien tätig.
- EGO ist hauptsächlich im Stromhandel tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11256 – SHELL / EGO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE